

K. im Bereich des Hessischen Sozialministeriums beim Regierungspräsidium Darmstadt

ernannt:

- zur Veterinärärztin z. A. (BaP) Tierärztin Dr. Edda Simon (27. 8. 90);
- zum Chemierat (BaL) Chemierat z. A. (BaP) Michael Diehl, Staatl. Medizinal-, Lebensmittel- und Veterinäruntersuchungsamt Südhessen (31. 8. 90);
- zum Techn. Oberinspektor (BaL) Techn. Oberinspektor z. A. (BaP) Markus Ullmann, Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Wiesbaden (20. 8. 90);
- zum Techn. Oberinspektor z. A. (BaP) Techn. Inspektoranwärter (BaW) Erwin Weigand, Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Frankfurt (1. 8. 90);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

- Inspektor (BaP) Andreas Spengler, Staatl. Veterinäramt Main-Taunus-Kreis (18. 8. 90);

in den Ruhestand versetzt:

- Techn. Oberamtsrat Werner Kaufmann, Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Wiesbaden (31. 8. 90);

entlassen:

- Medizinaloberrätin (BaL) Dr. Ingeborg Paul (30. 8. 90).

Darmstadt, 11. Dezember 1990

Regierungspräsidium Darmstadt
I 2 a — 7 1 02/07 (E)

StAnz. 53/1990 S. 2948

L. im Bereich des Hessischen Ministeriums für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz beim Regierungspräsidium Darmstadt

ernannt:

- zum Forstrat (BaL) Forstrat z. A. (BaP) Martin Küthe (27. 9. 90).

Darmstadt, 11. Dezember 1990

Regierungspräsidium Darmstadt
I 2 a — 7 1 01/07 (E)

StAnz. 53/1990 S. 2948

1290

DARMSTADT

DIE REGIERUNGSPRÄSIDIEN

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Ebental bei Rüdeshcim“ vom 10. Dezember 1990

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

(1) Die Grünlandflächen, Dauerbrachen und Kleingewässer an den südexponierten Rheinhängen des Ebentales nördlich von Rüdeshcim werden in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Ebental bei Rüdeshcim“ besteht aus Teilen der Fluren 6, 7, 9 und 34 in der Gemarkung Rüdeshcim sowie der Flur 6 in der Gemarkung Eibingen der Stadt Rüdeshcim am Rhein im Rheingau-Taunus-Kreis. Es hat eine Größe von 30,40 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet durch eine unterbrochene schwarze Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, die im Naturraum Rheingau selten gewordenen Lebensgemeinschaften der Halbtrockenrasen, mageren Frischwiesen, Feuchtwiesen, wärmeliebenden Saumgesellschaften sowie Kleingewässer mit ihren artenreichen Tier- und Pflanzengesellschaften zu erhalten und zu sichern. Schutz- und Pflegeziel ist die Erhaltung von Gebüsch, Dauerbrachen und Magerwiesen in mosaikartiger Verzahnung sowie die Wiederherstellung von Magerwiesen und Saumgesellschaften durch die Zurücknahme von Verbuschung.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von dem in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereich oder von einer Genehmigungspflicht;

2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer oder den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern oder Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tontäfer aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
9. zu reiten, zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten oder Modellschiffe einzusetzen oder Modellflugzeuge starten oder landen zu lassen;
10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Wiesen oder Brachflächen umzubereiten oder deren Nutzung zu ändern;
13. mit stickstoffhaltigen Düngemitteln, Gülle, Jauche oder Klärschlamm zu düngen oder Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
14. Schafe in Pferchen zu halten;
15. Hunde frei laufen zu lassen;
16. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die extensive Nutzung der Grünlandflächen unter den in § 3 Nrn. 12, 13 und 14 genannten Einschränkungen;
2. die Handlungen der Unterhaltungspflichtigen oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
3. Unterhaltungsmaßnahmen an Gräben, jedoch ohne Sohlenvertiefung und Verbreiterung, in der Zeit vom 15. Oktober bis 15. März im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;

- 4. Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
- 5. die obstbauliche Nutzung der Streuobstbestände einschließlich des Zurückschneidens und der Ersatzpflanzung von Hochstammobstbäumen;
- 6. die Ausübung der Einzeljagd auf Schalenwild.

§ 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

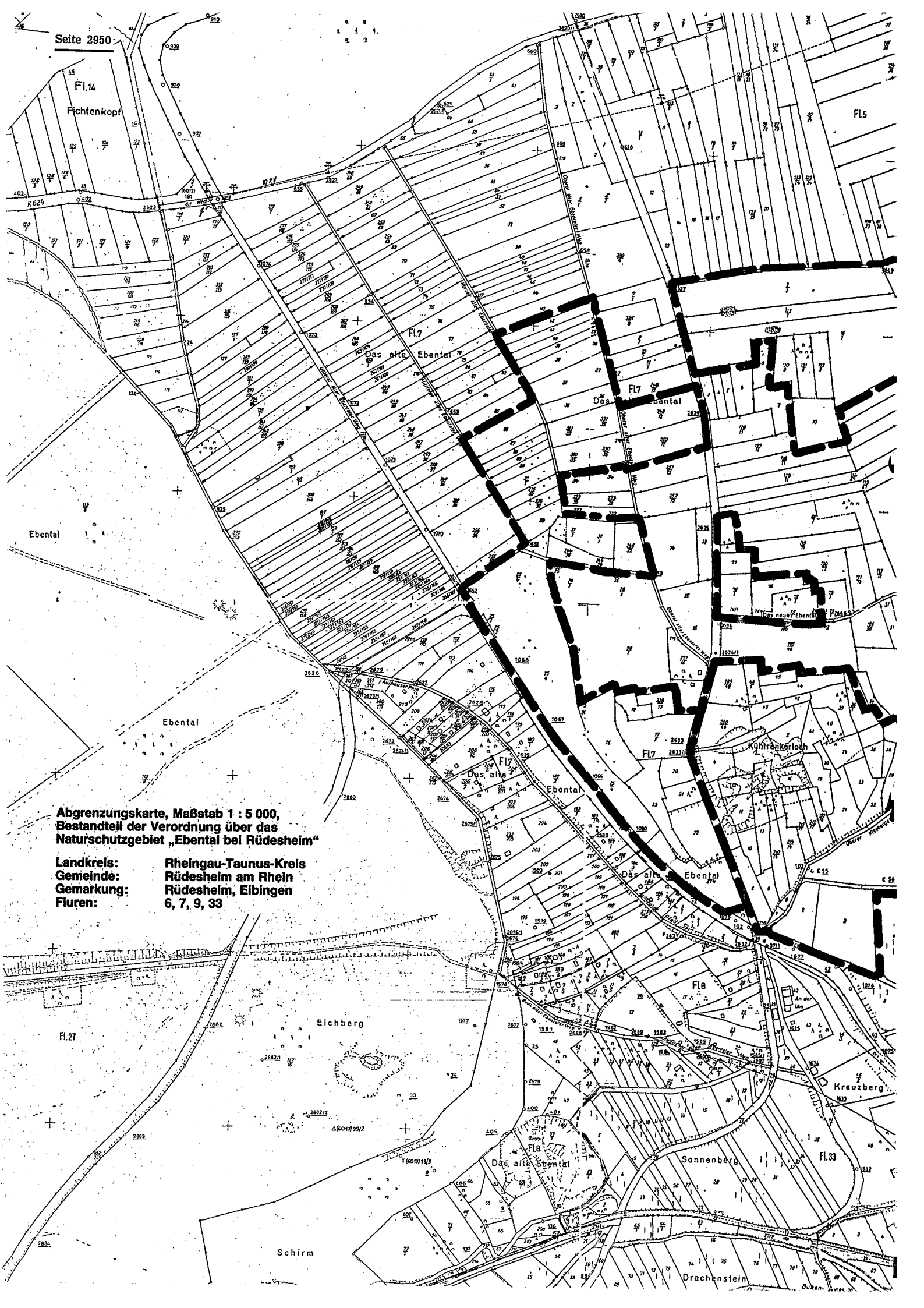
§ 6

Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

- 1. bauliche Anlagen entgegen § 3 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
- 2. entgegen § 3 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert;
- 3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln entgegen § 3 Nr. 3 anbringt oder aufstellt;
- 4. Gewässer schafft oder Gewässer, Gewässerufer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
- 5. Pflanzen entgegen § 3 Nr. 5 beschädigt oder entfernt;



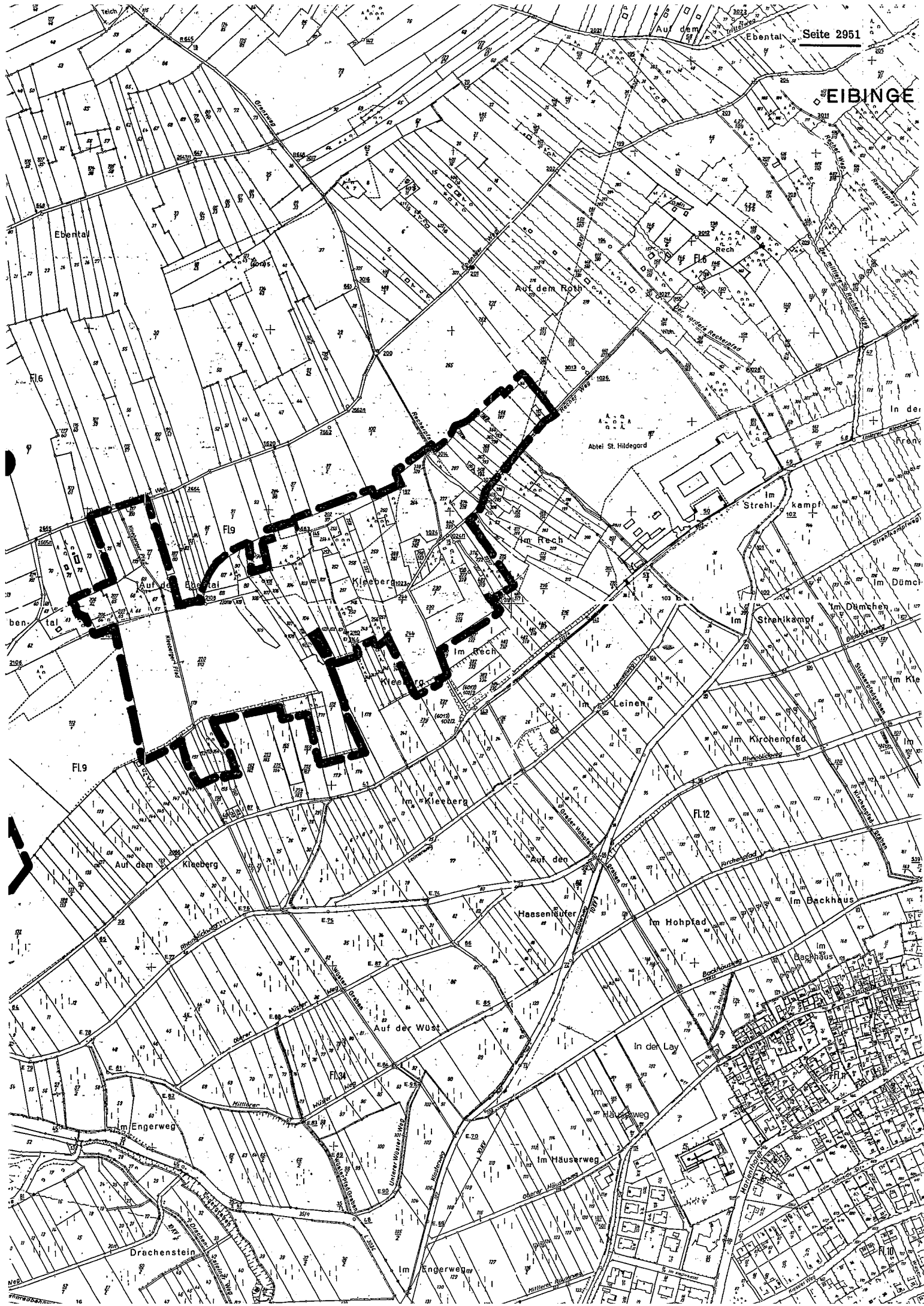
Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 25 000, Nr. 6013, des Hessischen Landesvermessungsamtes, Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 90 — 1 — 007
 Übersichtskarte als Anlage zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Ebental bei Rüdesheim“



**Abgrenzungskarte, Maßstab 1 : 5 000,
Bestandteil der Verordnung über das
Naturschutzgebiet „Ebental bei Rudesheim“**

**Landkreis: Rheingau-Taunus-Kreis
Gemeinde: Rudesheim am Rhein
Gemarkung: Rudesheim, Elbingen
Fluren: 6, 7, 9, 33**

EIBINGE



6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. entgegen § 3 Nr. 7 Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt;
8. das Naturschutzgebiet entgegen § 3 Nr. 8 außerhalb der Wege betritt;
9. entgegen § 3 Nr. 9 reitet, lagert, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärm, Feuer anzündet oder unterhält oder Modellschiffe einsetzt oder Modellflugzeuge starten oder landen läßt;
10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor entgegen § 3 Nr. 10 außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt;
11. Kraftfahrzeuge entgegen § 3 Nr. 11 wäscht oder pflegt;
12. Wiesen oder Brachflächen entgegen § 3 Nr. 12 umbricht oder deren Nutzung ändert;
13. entgegen § 3 Nr. 13 mit stickstoffhaltigen Düngemitteln, Gülle, Jauche oder Klärschlamm düngt oder Pflanzenschutzmittel anwendet;
14. entgegen § 3 Nr. 14 Schafe in Pferchen hält;
15. Hunde entgegen § 3 Nr. 15 frei laufen läßt;
16. entgegen § 3 Nr. 16 gewerbliche Tätigkeiten ausübt.

§ 7

(1) Die Bestimmungen dieser Verordnung gehen den Bestimmungen der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Landkreisen Gießen, Limburg-Weilburg, Wetzlar, dem Hochtaunuskreis, Main-Taunus-Kreis, Rheingaukreis, Untertaunuskreis, Wetteraukreis und in dem Stadtkreis Wiesbaden im Regierungsbezirk Darmstadt, „Landschaftsschutzgebiet Taunus“, vom 20. Januar 1976 (StAnz. S. 294), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. März 1990 (GVBl. I S. 106), vor.

(2) Die Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Ebental bei Rüdelsheim“ vom 4. April 1986 (StAnz. S. 918), geändert durch Verordnung vom 5. April 1989 (StAnz. S. 1003), wird aufgehoben.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 10. Dezember 1990

Regierungspräsidium Darmstadt

gez. W. Link

Regierungspräsident

StAnz. 53/1990 S. 2948

1291

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Förstergrund von Kelkheim“ vom 10. Dezember 1990

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

(1) Die Wiesen, Streuobstbestände und Brachflächen zwischen Kelkheim und Fischbach werden in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Förstergrund von Kelkheim“ besteht aus Flächen der Flur 13 in der Gemarkung Kelkheim sowie der Fluren 20 und 21 in der Gemarkung Fischbach der Stadt Kelkheim im Main-Taunus-Kreis. Es hat eine Größe von 15,35 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet durch eine unterbrochene schwarze Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, ein für den Naturraum Main-Taunus-Vorland typisches Wiesental als Standort seltener Pflanzenarten und Lebensraum bestandsbedrohter Tierarten zu erhalten und zu sichern. Der Schutz gilt insbesondere den Lebensgemeinschaften der Streuobst- und Nafwiesen-Fragmente. Schutz- und Pflegeziel ist die extensive Mähwiesennutzung zur Aushagerung aller Grünlandgesellschaften sowie die gezielte Pflegemaßnahme verschiedener Brachgesellschaften.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von dem in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereich oder von einer Genehmigungspflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen oder den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern oder Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
9. zu reiten, zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärm, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten oder Modellflugzeuge starten oder landen zu lassen;
10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Wiesen oder Brachflächen umzubereiten oder die Nutzung der Wiesen zu ändern;
13. zu düngen;
14. Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
15. Flächen ackerbaulich zu nutzen;
16. Hunde frei laufen zu lassen;
17. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die extensive Nutzung der Grünlandflächen östlich des Gimbacher Weges (Gemarkung Fischbach, Flur 20, Flurstück 118, und Flur 21, Flurstück 128) unter den in § 3 Nrn. 12, 13 und 14 genannten Einschränkungen;
2. die Nutzung der Grünlandflächen westlich des Gimbacher Weges (Gemarkung Fischbach, Flur 20, Flurstück 118, und Flur 21, Flurstück 128) unter den in § 3 Nrn. 12 und 14 genannten Einschränkungen;
3. Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung an vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
4. die obstbauliche Nutzung der Streuobstbestände einschließlich des Zurückschneidens und der Ersatzpflanzung von Hochstammobstbäumen unter der in § 3 Nrn. 13 und 14 genannten Einschränkung;
5. die Ausübung der Einzeljagd auf Schalenwild vom 16. Juli bis 31. Januar sowie jeweils einer Gesellschaftsjagd auf Niederwild im Dezember.

§ 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag